

Geschäftsordnung der Steuerungsgruppe Nationales Once-Only- Technical-System (NOOTS)

Beschluss der Steuerungsgruppe NOOTS vom 30.07.2025

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	2
1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Mitglieder der Steuerungsgruppe NOOTS, Vorsitz	3
§ 2 Geschäftsstelle	3
2. Abschnitt: Sitzungen der Steuerungsgruppe	4
§ 3 Sitzungstermine	4
§ 4 Allgemeine Sitzungsvorbereitung	4
§ 5 Anmeldung von Tagesordnungspunkten	4
§ 6 Sitzungsteilnehmende	5
§ 7 Sitzungsablauf	5
§ 8 Umlaufverfahren	5
§ 9 Entscheidungsfähigkeit der Steuerungsgruppe	6
§ 10 Beiratsstrukturen	6
3. Abschnitt: Zuständigkeiten der Steuerungsgruppe NOOTS	7
§ 11 Entscheidungsbefugnisse der Steuerungsgruppe	7
4. Abschnitt: Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Steuerungsstrukturen	8
§ 12 Zusammenarbeit mit den weiteren Organisationseinheiten der NOOTS-Umsetzungsstrukturen	8
§ 13 Zusammenarbeit mit dem IT-Planungsrat	8
5. Abschnitt: Schlussvorschriften	9
§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung	9
§ 15 Ausscheiden von Mitgliedern	9
§ 16 Inkrafttreten	9

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Mitglieder der Steuerungsgruppe NOOTS, Vorsitz

- (1) Der Steuerungsgruppe NOOTS (im folgenden auch Steuerungsgruppe) gehören folgende **stimmberchtigte** Mitglieder an:
Der Bund und die Länder Bayern, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland entsenden jeweils eine zu den in § 11 aufgeführten Kompetenzen entscheidungsbefugte Person. Der Bund und die Länder entscheiden über die zu entsendende entscheidungsbefugte Person eigenständig.
- (2) Stimmberchtigte Mitglieder können nur Mitglieder sein, die spätestens zum 30.06.2026 den NOOTS-Staatsvertrag (NOOTS-StV) ratifiziert haben.
- (3) Weitere **beratende** Mitglieder der Steuerungsgruppe sind:
- Gesamtleitung NOOTS (Gesamtleiter/in und stellv. Gesamtleiter/in)
 - Präsident/in der Föderalen-IT-Kooperation
 - Vertreter/innen kommunaler Spitzenverbände (Deutscher Städtetag, Deutscher Landkreistag und Deutscher Städte und Gemeindebund)
 - Bundesbeauftragte/r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)
 - Ländervertreter/in aus dem Kreis der Datenschutzkonferenz (DSK)
 - Jeweilige Vertreter/innen der Beiräte
 - Vertreter/innen der Fachministerkonferenzen auf Einladung
 - Verantwortliche Personen von Use-Case bezogenen Umsetzungen auf Einladung
 - Entscheidungen zu den in § 1 Absatz 3 genannten und weiteren Einladungen trifft der/die Vorsitzende
- (4) Der/die Vorsitzende in der Steuerungsgruppe wird jeweils für den Beginn des Kalenderjahres einstimmig unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 Satz 2 von den stimmberchtigten Mitgliedern gewählt. Die Stellvertretung des/der Vorsitzenden übernimmt der/die jeweils vorhergehende Vorsitzende. In der konstituierenden Sitzung der Steuerungsgruppe wird die Stellvertretung des/der Vorsitzenden ebenfalls einstimmig unter Berücksichtigung von § 9 Abs. 2 Satz 2 von den stimmberchtigten Mitgliedern gewählt.

§ 2 Geschäftsstelle

Aufgaben zur Unterstützung der Steuerungsgruppe werden durch die Geschäftsstelle nach § 3 Absatz 6 NOOTS-StV wahrgenommen. Die Geschäftsstelle ist bei der Föderalen IT-Kooperation angesiedelt.

2. Abschnitt: Sitzungen der Steuerungsgruppe

§ 3 Sitzungstermine

- (1) Die Steuerungsgruppe tagt in der Regel viermal jährlich.
- (2) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds können weitere Sitzungen stattfinden. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle der Steuerungsgruppe unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte an den/die Vorsitzende/n zu richten. Der/die Vorsitzende entscheidet über den Antrag.
- (3) Die Sitzungen finden in der Regel als Videokonferenzen statt. Einmal jährlich soll die Sitzung in Präsenz stattfinden. Über den Veranstaltungsort wird durch den/die Vorsitzende/n unter Beteiligung der stimmberechtigten Mitglieder entschieden.
- (4) Die Sitzungen der Steuerungsgruppe sind nicht öffentlich.

§ 4 Allgemeine Sitzungsvorbereitung

- (1) Der/die Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Steuerungsgruppe vor.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den/die Vorsitzende/n der Steuerungsgruppe bei der Sitzungsvorbereitung.
- (3) Die Geschäftsstelle übermittelt die Einladung des/der Vorsitzenden sowie die Tagesordnung und Unterlagen zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder.
- (4) Der Schriftverkehr erfolgt ausschließlich elektronisch.

§ 5 Anmeldung von Tagesordnungspunkten

- (1) Alle Mitglieder der Steuerungsgruppe können bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung Tagesordnungspunkte bei der Geschäftsstelle anmelden. Es ist mitzuteilen, ob eine Kenntnisnahme oder eine Entscheidung gewünscht wird. Ist eine Entscheidung notwendig, muss das Mitglied einen kurzen Sachverhalt liefern und einen Entscheidungsvorschlag sowie die erforderlichen Unterlagen in elektronischer Form an die Geschäftsstelle senden.
- (2) Länder, die Beschlussvorschläge zur NOOTS-Umsetzung für den IT-Planungsrat einreichen möchten, müssen diese nach Beschluss 2025/26 des IT-Planungsrates zunächst der NOOTS-Steuerungsgruppe zur Befassung vorlegen. Zur Anmeldung des Tagesordnungspunktes gilt die in § 5 Absatz 1 genannte Ladungsfrist.
- (3) Ausnahmen von der Frist von drei Wochen nach § 5 Absatz 1 sind nur möglich, wenn es sich um Themen handelt, die inhaltlich und zeitlich nicht bis zur nächsten Sitzung aufschiebbar sind. Dies ist bei Einreichung kurz darzulegen. Die Entscheidung zur Zulassung trifft der/die Vorsitzende.

§ 6 Sitzungsteilnehmende

- (1) Sofern nicht unter § 1 spezifiziert, kann jedes Mitglied im Ausnahmefall eine/n Vertreter/in für die Teilnahme an den Sitzungen benennen. Grundsätzlich besteht Kontinuität der Teilnahme.
- (2) Ist der benannten Vertreterin oder dem benannten Vertreter die Teilnahme nicht möglich, ist die Geschäftsstelle zu informieren und eine Stimmbotschaft an ein anderes Mitglied vorzunehmen.
- (3) Länder, die gemäß § 5 Absatz 2 einen Beschlussvorschlag eingebracht haben, nehmen zu diesem Tagesordnungspunkt an der Sitzung teil.

§ 7 Sitzungsablauf

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem/der Vorsitzenden.
- (2) Der/die Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Entscheidungsfähigkeit des Gremiums nach § 9 Absatz 1 fest.
- (3) Der/die Vorsitzende stellt die Tagesordnung fest.
- (4) Der/die Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (5) Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Dieses ist innerhalb von drei Arbeitstagen an die Mitglieder zu versenden. Das Ergebnisprotokoll der Steuerungsgruppe wird durch die FITKO spätestens 14 Tage nach der jeweiligen Sitzung veröffentlicht. Die Mitglieder müssen innerhalb dieser Zeit nach Zugang des Protokolls mitteilen, wenn aus ihrer Sicht das Protokoll zu ergänzen bzw. fehlerhaft ist. Bei Unstimmigkeiten erfolgt in der folgenden Sitzung eine Ausprache zum Protokoll als erster Tagesordnungspunkt.

§ 8 Umlaufverfahren

- (1) Es besteht die Möglichkeit, Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeizuführen. Der/die Vorsitzende veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds der Steuerungsgruppe.
- (2) Ein Umlaufverfahren soll in der Regel die Dauer von zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Meldet ein Mitglied der Steuerungsgruppe während eines laufenden Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle mündlichen Erörterungsbedarf an, beendet die Geschäftsstelle das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung der Steuerungsgruppe. § 5 Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunkts als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle beantragt wurde.

§ 9 Entscheidungsfähigkeit der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe ist entscheidungsfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Entscheidungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen, sofern in dieser Geschäftsordnung nicht anders geregelt. Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen.
- (4) Bei Mehrheitsentscheidungen erfolgt eine Befassung des IT-Planungsrats durch den Vorsitz, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies spätestens fünf Werktagen nach Bekanntgabe des Ergebnisprotokolls (§ 7 Absatz 5) fordert.

§ 10 Beiratsstrukturen

Die Steuerungsgruppe wird durch folgende Beiratsstrukturen beraten

- Kommunalgremium
- Registerbeirat

3. Abschnitt: Zuständigkeiten der Steuerungsgruppe NOOTS

§ 11 Entscheidungsbefugnisse der Steuerungsgruppe

- (1) Die Steuerungsgruppe trifft Entscheidungen zu allen Fragestellungen, die nicht gemäß § 3 Absatz 1 und 2 NOOTS-StV als grundsätzliche Entscheidungen dem IT-PLR vorbehalten sind. Hierzu gehören insbesondere Entscheidungen gemäß § 3 Absatz 5 NOOTS-StV.
- (2) Die Gesamtleitung NOOTS ist gegenüber den Entscheidungen der Steuerungsgruppe weisungsgebunden.
- (3) Die Gesamtleitung NOOTS erarbeitet zur Vorlage in der Steuerungsgruppe einen Entwurf zur Finanzplanung für das jeweilige Folgejahr.
- (4) Die Steuerungsgruppe beschließt den Entwurf der Finanzplanung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 NOOTS-StV und legt ihn gemäß § 3 Absatz 2 Buchstabe a) NOOTS-StV fristgerecht zur Entscheidung dem IT-Planungsrat vor.

4. Abschnitt: Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Steuerungsstrukturen

§ 12 Zusammenarbeit mit den weiteren Organisationseinheiten der NOOTS-Umsetzungsstrukturen

- (1) Die NOOTS-Umsetzungsstrukturen umfassen gemäß § 3 NOOTS-StV die Organisationseinheiten Gesamtleitung NOOTS, Geschäftsstelle, fachlich koordinierende Stelle und betriebsverantwortliche Stelle.
- (2) Aus dem Budget der NOOTS-Umsetzungsorganisation finanzierte Projekte sind ebenfalls der Steuerungsgruppe weisungsgebunden.

§ 13 Zusammenarbeit mit dem IT-Planungsrat

- (1) Die Steuerungsgruppe berichtet dem IT-Planungsrat mindestens zweimal im Jahr. Die Steuerungsgruppe legt dem IT-Planungsrat bei Bedarf gemäß § 3 Absatz 2 NOOTS-StV strategische Richtungsentscheidungen zur Beschlussfassung vor.
- (2) Beschlussvorschläge, die die NOOTS-Umsetzung betreffen, können erst nach vorherigem Beschluss der Steuerungsgruppe in den IT-Planungsrat (Vorbefasung Abteilungsleitungsrunde) im üblichen Verfahren durch den Vorsitz eingebracht werden.
- (3) Beschlussvorschläge der Steuerungsgruppe werden durch den/die Vorsitzende/n beim IT-Planungsrat eingebracht.

5. Abschnitt: Schlussvorschriften

§ 14 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung kann die Steuerungsgruppe durch einstimmigen Beschluss vornehmen.

§ 15 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Stimmberchtigte Mitglieder, die nicht bis zum 30.06.2026 den Vertrag über die Errichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalen Once-Only-Technical-Systems ratifiziert haben und ihre jeweilige Ratifikationsurkunde bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz jeweils vorsitzenden Land hinterlegt haben, scheiden mit Wirkung zum 01.07.2026 aus der Steuerungsgruppe aus.
- (2) Stimmberchtigte Mitglieder, die den NOOTS-StV kündigen, scheiden zu dem Zeitpunkt aus der Steuerungsgruppe aus, an dem die Kündigung des NOOTS-StV wirksam wird.

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach der Entscheidung in der beschlossenen Fassung in Kraft.